



Zur Störung einer Lehrveranstaltung an der Universität Wien durch eine Gruppe

Von Dr.Dr. Heinz - Dietmar Schimanko

1.) Rechtswidrige Versammlungen

a.) Die Versammlungsfreiheit und deren Grenzen

Die Versammlungsfreiheit ist ein Grund- und Menschenrecht, das der Ausübung der kollektiven Meinungsfreiheit dient (Art. 12 StGG, Art 11 MRK). Eine Versammlung ist eine geplante und organisierte vorübergehende Zusammenkunft mehrerer Menschen, die in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (z.B. Debatte, Diskussion, Manifestation wie eine „Demonstration“) zu bringen, so daß eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht (VfGH 28.09.2018, V1/2018 Pkt. IV.2.6.). Eine solche Versammlung kann auch spontan erfolgen. Bloß einseitige Informationen (Informationsstände, Verteilung von Flugzetteln, Sitzstreik, Hochhalten von Transparenten) sind keine Informationen, wenn die Absicht der Veranstalter nicht erkennbar darin liegt, zufällig vorüberkommende Passanten auch zu einem gemeinsamen Wirken zu bewegen (Karim Giese in Bachman et.al., Besonderes Verwaltungsrecht⁹ 82).

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit besteht aber nicht schrankenlos. Unfriedliche Versammlungen sind grundrechtlich nicht geschützt (Art. 11 Abs. 1 MRK). Eine Versammlung ist von der Behörde vorab zu untersagen (§ 6 Versammlungsgesetz - VersG) oder bei ihrer Durchführung aufzulösen (§ 13 VersG), wenn ihr Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder ihre Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet.

Die öffentliche Sicherheit umfaßt die Sicherheit des Staates, von Personen (Leben, Gesundheit, körperliche Integrität, Freiheit und Ehre) und des Eigentums.

Das öffentliche Wohl erfordert Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Daher ist eine Versammlung rechtswidrig, mit der ein Eingriff in Eigentums- oder Nutzungsrechte anderer Personen oder ein Eingriff in die Bewegungsfreiheit anderer Personen begangen wird (OGH 6 Ob 201/98x, Pkt. I; ebenso 7 Ob 49/98a).

Geschützt sind auch Grundrechte anderer Personen (Karim Giese, aaO 90). Daher ist auch eine Versammlung rechtswidrig, womit die Ausübung jemand anderes Grundrechts erheblich eingeschränkt oder gänzlich verhindert wird. Allgemein sind zu nennen die Religionsfreiheit (Art. 14 StGG, Art. 9 MRK), Erwerbsausübungsfreiheit (Art. 6 Abs. 1 StGG) und Freiheit des Eigentums (Art. 5 StGG, Art. 1 des 1. ZP-MRK), im gegenständlichen Zusammenhang insbesondere die Grundrechte auf Meinungsfreiheit



(Art. 10 MRK), auf Freiheit der Wissenschaft mit dem Recht auf unbehinderte wissenschaftliche Forschung und dem Recht der unbehinderten Lehre der Wissenschaft (Art. 17 GG) und das Recht auf Bildung mit dem Recht auf Zugang zu den staatlichen Bildungseinrichtungen (Art. 2 des 1. ZP-MRK).

b.) Das Universitätsgebäude und dessen Nutzung

Das Universitätsgebäude steht im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und wird von dieser der Universität Wien zur Verfügung gestellt. Die Universität Wien ist damit die Besitzerin des Gebäudes. Es wird vom Rektorat der Universität Wien verwaltet, wofür die von deren Senat beschlossene Hausordnung der Universität Wien gilt (<https://satzung.univie.ac.at/hausordnung/>). Demnach sind das Gebäude und dessen Räumlichkeiten vorrangig für Zwecke der Universität Wien in Lehre, Forschung und Verwaltung zu benutzen (Hausordnung § 4). Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen richtet sich nach den studienrechtlichen Bestimmungen; die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen Bestimmungen obliegt den Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleitern oder den Prüferinnen und Prüfern (§ 5 Abs. 1). Das Rektorat kann die Benützung der Grundstücke, Gebäude und Räume nach Maßgabe der Möglichkeiten auch universitätsfremden Personen zur Abhaltung von Veranstaltungen gegen Ersatz von Personal- und Sachkosten zur Verfügung stellen; sind ausschließlich einer Fakultät zugeordnete Grundstücke, Gebäude und Räume betroffen, ist vorher auch die Genehmigung der Dekanin oder des Dekans einzuholen (§ 8 Abs. 1).

Jegliches Verhalten, welches dazu geeignet ist, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit und das Ansehen der Universität zu stören, ist zu unterlassen (§ 13 Abs. 3 Z 10). Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen können Außenstehende und Studierende von der weiteren Benützung der Lehr-, Forschungs- und anderen Universitätseinrichtungen der Universität durch die jeweilige Leiterin oder den jeweiligen Leiter der Organisationseinheit für deren oder dessen Wirkungsbereich, subsidiär vom Rektorat zeitlich befristet ausgeschlossen werden (§ 15 Abs. 1 Z 2).

Die Vollziehung der Hausordnung, insbesondere die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung obliegt dem Rektorat (§ 16).

c.) Störungen von Lehrveranstaltungen

Die Universität Wien ist eine staatliche Einrichtung für Forschung und Lehre. Das Universitätsgebäude dient diesem Zweck und ist dafür zu verwenden.

Das Rektorat ist als Organ der Universitätsleitung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Universitätsbetriebs verpflichtet.



Versammlungen, die eine im Universitätsgebäude stattfindende Lehrveranstaltung der Universität Wien vereiteln oder stören, oder die sonst den Universitätsbetrieb stören, sind rechtswidrig, weil

- damit eigenmächtig in das Nutzungsrecht der Universität Wien am Universitätsgebäude eingegriffen wird,
- damit das Grundrecht des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters auf Freiheit der Wissenschaft und auf unbehinderte Lehre der Wissenschaft verletzt wird;
- damit das Recht von Lehrveranstaltungsteilnehmern auf Zugang zu den staatlichen Bildungseinrichtungen verletzt wird.

Soweit die Störung darin besteht, daß überhaupt der Durchgang durch Gänge oder der Zutritt zu Vorlesungs- oder Seminarräumen verhindert wird, dann ergibt sich die Rechtswidrigkeit der Versammlung auch daraus, daß mit einer solchen Blockade die Bewegungsfreiheit anderer Personen verletzt wird.

Die Rechtswidrigkeit besteht nicht nur für intentionale Eingriffe in die Grundrechte auf Freiheit der Wissenschaft und Zugang zu Bildungseinrichtungen, also nicht nur bei Versammlungen, mit denen die Vereitelung oder Störung einer Lehrveranstaltung bezweckt wird, sondern auch bei Versammlungen, die einen anderen Zweck haben, bei denen aber diese Vereitelung oder Störung bewirkt wird. Denn auch ein mit der betreffenden Lehrveranstaltung oder dem betreffenden Lehrveranstaltungsleiter in Zusammenhang stehender Debatten- und Manifestationszweck kann in ausreichendem Umfang auch mit einer Versammlung im Bereich der öffentlichen Straße (des Gehsteigs) vor dem Universitätsgebäude und jedenfalls ohne Vereitelung oder Störung der Lehrveranstaltung erreicht werden. Eine Versammlung, womit eine Vereitelung oder Störung einer Lehrveranstaltung erfolgt, ist damit jedenfalls ein unverhältnismäßiger und damit rechtswidriger Eingriff in die Grundrechte des Lehrveranstaltungsleiters und der Studierenden.

Die Rechtswidrigkeit solcher Versammlungen ergibt sich zudem alleine daraus, daß dabei das Universitätsgebäude unbefugt genutzt wird.

d.) Auflösung der Versammlung

Eine solche stattfindende rechtswidrige Versammlung ist von der Landespolizeidirektion Wien als zuständiger Sicherheitsbehörde aufzulösen (§ 13 VersG). Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen (§ 14 Abs. 1 VersG). Im Falle des Ungehorsams kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden (§ 14 Abs. 2 VersG).



Ein Verharren der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der aufgelösten Versammlung ist eine Verwaltungsübertretung (§ 19 VersG). Wenn eine solche Teilnehmerin oder ein solcher Teilnehmer den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unbekannt ist, sich nicht ausweist, und ihre oder seine Identität nicht sofort feststellbar ist, oder nicht sogleich den Versammlungsort verläßt, dann besteht für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein Festnahmegrund (§ 35 Z 1 und Z 3 Verwaltungsstrafgesetz – VStG).

e.) Vermummungs- und Bewaffnungsverbot

Für Versammlungen gilt ein spezielles Vermummungsverbot (§ 9 Abs. 1 VersG). An einer Versammlung dürfen keine Personen teilnehmen,

- die ihre Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände verhüllen oder verbergen, um ihre Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern

oder

- die Gegenstände mit sich führen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

An einer allgemein zugänglichen Versammlung dürfen nur Unbewaffnete teilnehmen; es dürfen daran auch nicht Personen teilnehmen, die Gegenstände bei sich haben, die geeignet sind und den Umständen nach nur dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben (§ 9a VersG).

Wer zugleich gegen beide Verbote verstößt, begeht eine gerichtlich strafbare Handlung (§ 19a VersG).

2.) Besetzung

a.) Ansammlung

Sofern eine Gruppe von Personen rechtlich nicht als Versammlung einzustufen ist, dann ist sie eine Ansammlung im Sinne des Sicherheitspolizeigesetz – SPG (§ 37 SPG). Das sind mehrere Personen, die in gemeinsamer Absicht zusammenkommen. Bei der gegenständlichen Thematik besteht die gemeinsame Absicht der im Universitätsgebäude zusammenkommenden Personen entweder darin, eine Lehrveranstaltung zu vereiteln oder zu stören, oder darin, daß eine im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung oder dem Lehrveranstaltungsleiter stehende Manifestation bezweckt und dabei die Lehrveranstaltung vereitelt oder gestört wird. Die Gruppe begeht damit die Besetzung eines Teils des Universitätsgebäudes.



b.) Auflösung der Besetzung

Die Sicherheitsbehörde hat den die Gruppe bildenden Personen mit Verordnung das Verlassen des Gebäudes anzuordnen und zugleich dessen Betreten zu untersagen, wenn

- die Auflösung der Besetzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig ist oder
- die Besetzung einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Besitzers darstellt und dieser die Auflösung verlangt (§ 37 SPG).

Dadurch, daß eine solche Gruppe mit ihrer Aktion auch die Rechte und Freiheiten anderer verletzt, stört sie die öffentliche Ordnung (siehe Pkt. 1.c.).

Außerdem benutzt sie das Universitätsgebäude ohne Erlaubnis und stört den Universitätsbetrieb, womit sie gegen die Hausordnung der Universität Wien verstößt (siehe vorstehend Pkt. 1.b.). Die Gruppe begeht damit einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Universität Wien als Besitzerin des Gebäudes.

Damit sind beide Auflösungsgründe verwirklicht.

Aus der Funktion des Rektorats als Leitungsorgan, und aus dessen Aufgabe, die Hausordnung zu vollziehen (Pkt. 1.b.), also für deren Einhaltung zu sorgen, ergibt sich jeweils, daß das Rektorat verpflichtet ist, erforderlichenfalls von der Sicherheitsbehörde die Auflösung einer solchen Besetzung zu verlangen. Dieses Verlangen ist erforderlich, wenn die Personengruppe, welche die Besetzung vornimmt, sich nicht auf Aufforderung des Rektorats aus dem Universitätsgebäude entfernt, oder eine solche Besetzung wiederholt begeht.

c.) Verwaltungsübertretung

Die Durchführung der Auflösung einer solchen Besetzung erfolgt durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 37 Abs. 1 letzter Satz SPG). Sobald eine Besetzung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Ort der Besetzung sofort zu verlassen und auseinanderzugehen (§ 37 Abs. 2 SPG).

Wer sich als Teilnehmer der Besetzung trotz deren Auflösung nicht aus dem Universitätsgebäude entfernt oder das Universitätsgebäude wieder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 84 Abs. 1 Z 6 SPG) und kann von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgenommen werden (§ 35 Z 3 VStG).

19.01.2020